

## Erläuterungen zum Anzeigeformular

- Anzeigebvollmächtigter

Grundsätzlich ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 11 StromNEV nur noch der betroffene Letztverbraucher anzeigeberechtigt. Allerdings können sich Letztverbraucher bei der Anzeige auch durch eine andere Person, beispielsweise den Netzbetreiber oder den Stromlieferanten, vertreten lassen. In diesem Fall ist mit den Anzeigeunterlagen auch ein Nachweis über eine entsprechende Bevollmächtigung vorzulegen.

- Angaben zum Netznutzer (Lieferant)

Die Anzeige einer individuellen Netzentgeltvereinbarung ist grundsätzlich auch möglich, wenn der Letztverbraucher nicht selbst Netznutzer ist, wie z.B. im Falle des Bestehens eines integrierten Stromliefervertrages (All-inklusive Vertrag). In diesen Fällen ist es notwendig, auf dem Anzeigeformular die *Angabe zum Netznutzer (Lieferanten)* auszufüllen und an dieser Stelle den aktuellen Stromlieferanten als Netznutzer zu benennen. Ist der Letztverbraucher dagegen selbst Netznutzer, ist keine weitere Angabe erforderlich.

- Abnahmestelle

Unter dem Begriff einer Abnahmestelle ist gemäß § 2 Nr. 1 StromNEV die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Unternehmens zu verstehen, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind. Dabei müssen die elektrischen Einrichtungen in der Dispositionsbefugnis des anzeigenden Letztverbrauchers stehen. Eine galvanische Verbindbarkeit der Entnahmestellen wird nicht gefordert. Eine bestehende galvanische Verbindung kann jedoch als Merkmal zur Bestimmung des unmittelbaren Zusammenhanges herangezogen werden.

- Prognostizierte Verbrauchsdaten der Abnahmestelle

Geben Sie hierbei möglichst realistische Daten (Jahreshöchstlast, Jahresarbeit und Benutzungsstundenzahl) zu dem geplanten Abnahmeverhalten im

Anzeigejahr an. Im Falle einer Anzeige durch den Betreiber einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24 a/b EnWG sind Energiemengen, die an nicht nach Aktiengesetz verbundene Unternehmen weitergeleitet werden, nicht berücksichtigungsfähig und müssen daher vom Gesamtverbrauch der Abnahmestelle abgezogen werden.